

## 48.

**Hinweise für Entgelte an Chorleiter und Organisten in Pfarren**

1. Es ist wesentliche Aufgabe der kirchlichen Gemeinschaft, miteinander Gottesdienst zu feiern und ihn aus ihren Kräften und Begabungen (Charismen) zu gestalten. Entsprechend der Aussage des 2. Vatikanischen Konzils soll jeder die Aufgabe übernehmen, für die er geeignet ist, damit die Feier der Gemeinde gelingt und für alle geistliche Frucht bringt. Aus diesen Einsichten sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Dienste entstanden, die in ihrer Gesamtheit zum Gelingen des Lobes Gottes und zur Erhebung des Herzens der Teilnehmer beitragen.

2. Es liegt sowohl im Sinn und Ablauf der Feier, wie in der Eigenart dieser Dienste, daß sie aus der persönlichen Bereitschaft und Begabung der Gottesdienst-Teilnehmer, aber auch aus dem geübten Können entstehen.

3. Aus dem Wesen christlicher Gottesdienstfeier, die ja freie Hingabe des Glaubenden an den Herrn Jesus Christus ist, resultiert die Eigenheit, daß diese Dienste weitestgehend ohne Entgelt erbracht werden.

4. Es ist andererseits auch Realität, daß immer mehr Organisten und Chorleiter sich durch mehrjähriges Studium an Konservatorien, Hochschulen (Orgel, Chorleitung, Lehrgänge für Kirchenmusik) und Musikschulen (Orgelklassen) mit erheblichen persönlichen Ausbildungskosten und großem Zeitaufwand einen hohen Grad der Ausbildung erworben haben. Gerade junge Leute sind für ihren Lebensunterhalt auf Einkünfte aus diesem Dienst (Organist, Chorleiter) angewiesen.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen resultieren die nachfolgenden **Richtlinien der Diözese Feldkirch:**

1. Mitgestaltung bei Gottesdiensten, in welcher Weise immer, soll nach Möglichkeit unentgeltlich und ehrenamtlich geleistet werden.

2. Da die Diözese die Feier der Gottesdienste direkt und indirekt fördert, sieht sie sich nicht in der Lage zur Bezahlung der Kirchenmusiker in den Pfarren Beiträge beizusteuern.

Es muß stets das Bemühen der Pfarren sein, die Gottesdienste würdig zu gestalten. Da ihre Finanzkraft jedoch unterschiedlich ist, können keine verbindlichen Sätze vorgeschrieben werden. Deshalb ist es Aufgabe des Pfarrers in Verbindung mit dem Kirchenrat, konkrete Lösungen je nach Situation zu suchen.

3. In bestimmten Fällen (siehe Punkt 4) ist es erforderlich, Organisten und Chorleitern ihrer Ausbildung gemäß gebührende Entgelte zu bezahlen. Nachfolgende **Richtsätze** sollen für die Diözese gelten:

**I. Organistendienst**1. *Allgemeines*

1.1. Voraussetzung für den Organistendienst ist ein systematischer Orgelunterricht (Musikschule, Konser-

vatorium . . .) und die Fähigkeit, den Gemeindegesang begleiten zu können.

2. *Besoldung*

2.1. Für jeden Gottesdienst S 300,-

2.2. Für die Begleitung von Chor, Solisten, Ensembles im Gottesdienst S 400,-

2.3. Für Proben mit Chor, Solisten, Ensembles pro Stunde S 250,-

3. *Zuschläge*

3.1. Organisten, die sich an einem Konservatorium oder einer Musikhochschule in Ausbildung befinden, haben Anrecht auf einen Zuschlag von 10 %.

3.2. Organisten mit dem B-Diplom für Kirchenmusik oder mit einer gleichwertigen, ausgewiesenen musikalischen Ausbildung haben Anrecht auf einen Zuschlag von 20 %.

3.3. Organisten mit dem A-Orgeldiplom oder mit dem A-Diplom für Kirchenmusik oder mit gleichwertiger, ausgewiesener kirchenmusikalisch-liturgischer Ausbildung haben Anrecht auf einen Zuschlag von 30 %.

3.4. Für die Einstufung ist in Zweifelsfällen das Kirchenmusikreferat bzw. eine neu zu schaffende Kommission zuständig.

4. *Fahrtspesen*

4.1. Auswärts wohnenden Organisten gebührt eine Vergütung der Fahrtkosten.

5. *Indexanpassung*

5.1. In etwa entsprechend der Regelung bei den Diözesanbediensteten.

**II. Chorleiterdienst**1. *Allgemeines*

1.1. Voraussetzung für den Chorleiterdienst sind eine liturgisch-musikalisch-gesängliche Ausbildung (z. B. Chorleiterlehrgang am Konservatorium, Schulmusik, Musikausbildung an der PA, Chorleiterkurse . . .)

2. *Besoldung*

2.1. Für jeden Gottesdienst S 400,-

2.2. Für jede Probe (2 Stunden) S 600,-

3. *Zuschläge*

3.1. Kirchenmusiker, die sich an einem Konservatorium oder einer Musikhochschule in Ausbildung befinden, haben Anrecht auf einen Zuschlag von 10 %.

3.2. Kirchenmusiker mit dem B-Diplom für Kirchenmusik oder mit einer gleichwertigen, ausgewiesenen musikalischen Ausbildung haben Anrecht auf einen Zuschlag von 20 %.

3.3. Kirchenmusiker mit dem A-Diplom für Kirchenmusik oder mit gleichwertiger, ausgewiesener kirchenmusikalisch-liturgischer Ausbildung haben Anrecht auf einen Zuschlag von 30 %.

3.4. Für die Einstufung ist in Zweifelsfällen das Kirchenmusikreferat bzw. eine neu zu schaffende Kommission zuständig.

#### 4. Fahrtspesen

4.1. Auswärts wohnenden Chorleitern gebührt eine Vergütung der Fahrtkosten.

#### 5. Indexanpassung

5.1. %-Satz etwa laut Regelung bei den Diözesanbediensteten.

Diese Regelung wurde mit dem Kirchenmusikreferat besprochen, in der Dekanekonferenz vom 14. März 1996 genehmigt und von Bischof Klaus bestätigt.

---

## Diözesanblatt März/April 2003 35. Jahrgang Nr. 3/4

---

### 44.

## Anpassung der Entgelte an Chorleiter und Organisten in Pfarren

Im Feldkircher Diözesanblatt vom 15. April 1996, Nr. 4, unter Punkt 48 wurden die Hinweise für Entgelte an Chorleiter und Organisten in den Pfarren veröffentlicht. Die darin vorgesehenen Richtsätze sind nach wie vor in Schilling gehalten und wurden außerdem, obwohl in der Richtlinie vorgesehen, seit 1996 nicht mehr angepasst. Im Hinblick auf die allgemein gestiegenen Lebenshaltungskosten erfolgt daher im Folgenden eine Anpassung dieser Richtsätze, sowie die Umstellung auf Eurobeträge.

Obwohl entsprechend der Richtlinie die Mitgestaltung bei Gottesdiensten, in welcher Weise immer, nach Möglichkeit unentgeltlich und ehrenamtlich geleistet werden soll, muss andererseits auch der Realität, dass sich immer mehr Organisten und Chorleiter durch ein mehrjähriges Studium mit erheblichem persönlichem Aufwand an Zeit und Kosten ausbilden, Rechnung getragen werden. Es ist daher in bestimmten Fällen erforderlich, Organisten und Chorleitern ihrer Ausbildung gemäß gebührende Entgelte zu bezahlen. Hiefür sollen die nachfolgenden Richtsätze für die Diözese Feldkirch gelten und wird die oben erwähnte Richtlinie in den nachgeführten Punkten angepasst:

#### I. Organistendienst

2. Besoldung:	€ 24,85
2.1. Für jeden Gottesdienst	
2.2. Für die Begleitung von Chor, Solisten, Ensembles im Gottesdienst	€ 33,14
2.3. Für Proben im Chor, Solisten, Ensembles pro Stunde	€ 20,71

#### II. Chorleiterdienst

2. Besoldung:	
2.1. Für jeden Gottesdienst	€ 33,14
2.2. Für jede Probe (2 Stunden)	€ 49,71

Die übrigen Bestimmungen der Richtlinie bleiben unverändert gültig.

Die vorangeführte Richtlinienänderung wird hiermit von Bischof DDr. Klaus Küng genehmigt und mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2003 in Kraft gesetzt.

Dr. Gabriele Köberl  
Ordinariatskanzlerin

DDr. Klaus Küng  
Bischof von Feldkirch